

Bauplanungs-/Verwaltungsprozeßrecht

§ 47 II 1 VwGO: Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren

BVerwG, Urteil vom 5.11.1999 – 4 CN 3.99 –.

Leitsatz

Wird für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Bebauungsplan eine andere Nutzungsart festgesetzt, so kann auch der Pächter dieser Fläche gemäß § 47 II 1 VwGO antragsbefugt sein.

Sachverhalt: *Der einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftende Ast wendet sich mit seinem Antrag auf Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan der Stadt K als Ag, mit dem diese unter anderem 2,36 ha von 8,5 ha seit 1925 und zumindest bis ins Jahr 2001 gepachteter hofnaher Weidefläche als eingeschränktes Gewerbegebiet festsetzte. Wie schon im Planaufstellungsverfahren macht der Ast sinngemäß geltend, die Einbeziehung des Teilstücks der von ihm genutzten Weidefläche sei abwägungsfehlerhaft, weil er bei einem Verlust der hofnahen Weidefläche seinen Milchviehbestand reduzieren müsse, was unter Umständen existenzgefährdende Einkommenseinbußen nach sich ziehen könne und ihm keine seinen Nutzungserfordernissen entsprechenden Ersatzflächen angeboten worden seien und diese Belange nicht mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden seien.*

Das OVG Schleswig hat den Normenkontrollantrag als unzulässig abgelehnt, weil eine Rechtsverletzung des Antragstellers nicht ersichtlich sei. So werde in das nur verhältnismäßig kurz bestehende Pachtrecht ebensowenig eingegriffen wie in das aus dem Pachtverhältnis folgende Besitzrecht.

Problemaufriß

Durch das zum 1.1.1997 in Kraft getretene 6. VwGOÄndG¹ wollte der Gesetzgeber die Antragsbefugnis in Normenkontrollverfahren an eine konkrete Rechtsverletzung knüpfen. Ein Normenkontrollantrag soll demnach gemäß § 47 II 1 VwGO nur noch dann zulässig sein, wenn der Ast durch die Anwendung der Rechtsvorschrift in einem Recht verletzt wird oder eine solche Rechtsverletzung in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Unabhängig davon, was im einzelnen von dieser Neuregelung zu halten ist², stellt sich bei Normenkontrollverfahren gegen Bebauungspläne nach dem BauGB das Problem, inwieweit den Planbetroffenen gemäß

¹Hierzu *Berkemann DVBl* 1998, 446 ff.

§ 1 VI BauGB, nach dem bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen sind, subjektive Rechte vermittelt werden.

Lösung des BVerwG

Seine bisherige Urteilsrechtsprechung zu § 47 II 1 VwGO³ bestätigend entschied das BVerwG⁴, daß „das in § 1 VI BauGB enthaltene Abwägungsgebot drittschützendes Charakter hinsichtlich solcher privaten Belange (hat), die für die Abwägung erheblich sind. Deshalb kann auch das Abwägungsgebot „Recht“ im Sinne von § 47 II 1 VwGO sein“. Demgemäß hätte das *OVG Schleswig* sich nicht nur auf eine Prüfung einer möglichen Verletzung seines Pachtrechts der überplanten Fläche oder des durch Art. 14 I GG geschützten Rechts am eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Gewerbebetrieb beschränken dürfen, sondern auch eine Verletzung des Abwägungsgebots prüfen müssen.

Hier macht der *Ast* geltend, in seinem Recht auf gerechte Abwägung verletzt zu sein. Abwägungserheblich ist das Interesse des *Ast*, die durch die *Ag* überplante Weidefläche weiter in bisheriger Form nutzen zu können, da er sonst seinen Viehbestand reduzieren müsse und dadurch der seit 70 Jahren bestehende Betrieb in seiner Existenz gefährdet werden würde. Diese privaten Interessen habe die *Ag* auch für abwägungsbeachtlich gehalten, habe sie doch nicht nur mit dem Vorbringen des *Ast* beschäftigt, sondern dem *Ast* auch eine Ersatzlandlösung angeboten und damit anerkannt, daß die Festsetzung der Gewerbefläche auf dem Weidegrundstück für den *Ast* sehr nachteilhaft sei.

Dann genüge es aber nun auch den Anforderungen des § 47 II 1 VwGO wenn der *Ast* vorbringe, die *Ag* habe seine Interessen bei der Aufstellung des Bebauungsplans nicht ausreichend berücksichtigt.

Dem stehe auch nicht entgegen, daß der *Ast* nur Pächter der Weidefläche sei, da nicht durch die Planung berührte subjektive-öffentliche Rechte, sondern auch alle mehr als nur geringfügige private Interessen abwägungsrelevant seien⁵. Insofern spiele es eine untergeordnete Rolle, auf welcher Rechtsgrundlage eine rechtmäßige Grundstücksnutzung erfolge. Auch daß das Pachtverhältnis gegenwärtig nur bis zum Jahre 2001 vertraglich gesichert sei, führe zu keinem anderen Ergebnis. Zum einen sei schon nach der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG nicht nur das Interesse an der weiteren Ausnutzung des

²Ausführlich *Schenke* NJW 1997, 81, 82.

³BVerwGE 107, 215 ff, umfassend auch *Pfaundler* JAR 1999, 53 ff.

⁴BVerwG Urteil vom 5.11.1999 – 4 CN 3.99 –.

⁵BVerwG Urteil vom 5.11.1999 – 4 CN 3.99 –, unter Berufung auf BVerwGE 59, 87, 101 ff.

Betriebsstandes, sondern auch das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung anerkannt worden⁶. Zum anderen sei in Anbetracht des langjährigen Pachtverhältnisses im konkreten Fall davon auszugehen, daß dieses auch in Zukunft aufrecht erhalten werde. Unter diesen Voraussetzungen sei ein abwägungsbeachtliches Interesse auf Beibehaltung der Existenzgrundlage unabhängig von der Laufzeit des Pachtvertrages anzuerkennen⁷.

Ergänzende Hinweise

Das *BVerwG* geht den bereits in der früheren Rechtsprechung vorgezeichneten Weg, § 47 II 1 VwGO letztlich genauso wie vor dem 6. VwGOÄndG zu behandeln weiter⁸. Im konkreten Fall unklar bleibt jedoch die praktisch relevante Frage, ob das Urteil so zu verstehen ist, daß die *Ag* erst durch das Angebot von Ersatzweideland die Nachteilhaftigkeit der festgesetzten Gewerbefläche für den *Ast* anerkannt und ihm somit erst die Antragsbefugnis vermittelt hat. Wenn dem so wäre, hätte die *Ag* es besser bei einer Behandlung der Bedenken des *Ast* belassen können und sich im Rahmen der Abwägung über diese hinwegsetzen können. Insofern ist davon auszugehen, daß nicht allein die intensive Behandlung der Anregungen des *Ast* durch die *Ag* zur Abwägungserheblichkeit derselben führte, sondern diese schon aus sich selbst heraus abwägungsrelevant waren.

Lernteil

Das in § 1 VI BauGB enthaltene Abwägungsgebot hat drittschützenden Charakter hinsichtlich solcher Belange, die für die Abwägung erheblich sind.

Besteht ein langjähriges Pachtverhältnis, ist auch der Pächter im Normenkontrollverfahren gemäß § 47 II VwGO antragsbefugt, wenn durch die Festsetzungen des Bebauungsplans die Möglichkeit besteht, daß diese sich existenzgefährdend auf den landwirtschaftlichen Betrieb des Pächters auswirken.

Das Wichtigste

Das *BVerwG* hält an seiner Rechtsprechung fest, daß ein Planbetroffener im einen Bebauungsplan betreffenden Normenkontrollverfahren schon dann antragsbefugt ist, wenn er hinreichend substantiiert darlegen kann, daß die Möglichkeit einer fehlerhaften Abwägung seiner Belange besteht.

⁶*BVerwG* DVBl 1971, 746.

⁷*BVerwG* Urteil vom 5.11.1999 – 4 CN 3.99 –.

⁸*Pfaundler* JAR 1999, 53, 55.